

# Kommunisten für die nationalen Minderheiten

Die Wendenfrage vor dem Landtag. — Gegen die Stilllegung der Zuteilpinnerie Baugen. — Einstufung der jüdischen Knappschicht in die 5. Lohnklasse abgelehnt. — Gegen die Verlängerung der Kunst-Schutzfrist. — Kommunistischer Antrag gegen Eisenbahnabbau angenommen.

## Landtagsitzung vom 22. Juni 1927

Die heutige Tagesordnung erledigt zunächst das Statutkapitel „Kunstgewerbe“, über das Genosse Köhler als Berichterstatter des Ausschusses spricht. Er kritisiert unter anderem die viel zu geringe Unterstützung der Volksbühnenbewegung, für die die Kommunisten größere Beträge verlangten. Allerdings wünschen die Kommunisten nur die Unterstützung der freien Volksbühne, die, obgleich sie heute noch nicht im Entfalten ihren eigentlichen Zielen gerecht wird, immerhin eine Bewegung der wertvollsten Schichten darstellt. Der kommunistische Antrag wird gegen Kommunisten und Sozialdemokraten mit 42 gegen 39 Stimmen abgelehnt, da die USPD natürlich mit dem Bürgerblock stimmt. Da jedoch von den Bürgerlichen etliche Abgeordnete fehlen, wäre der Antrag angenommen worden, wenn nicht etliche Sozialdemokraten ebenfalls abwesend gewesen wären.

Das Kapitel wird mit den hierzu gestellten Ausschussanträgen angenommen. Eine deutschnationale Anfrage, die sich gegen den Kauf angeblich amerikanischer Kartographieapparate durch das Arbeitsministerium wendet, enthält sich als ein geschäftlicher Konkurrenzmandat, dem nur ein nationales Ränkechen umgehängt worden war.

### Die Stilllegung der Zuteilpinnerie Baugen

hatte die kommunistische Fraktion veranlaßt, einen Antrag zu stellen, der die Regierung beauftragt, mit Hilfe der Reichsregierung sofort auf die Leitung der Vereinigten Zuteilpinnerie und Weberei A.G., Hamburg, einzuwirken, daß die Baugener Zweigstelle wieder in Betrieb genommen wird und alle vorher Beschäftigten zu ihren alten Rechten wieder eingestellt werden.

#### Genosse Siegel

beringt in der Begründung, daß in den übrigen Betrieben der A.G. weit über 48 Stunden wöchentlich gearbeitet wird und der Gehaltsgang ein guter ist. Durch die Stilllegung der Baugener Filiale sind circa 1500 Arbeiter und Angestellte brotlos geworden. Tatsache ist, daß die Regierung und der Baugener Oberbürgermeister bereits mit der Direktion der A.G. zwecks Wiederinbetriebnahme verhandelt haben, die Leitung aber sollte die Forderung des Steuererlasses, Strompreiserlasses und eines Zuschusses der Stadt Baugen. Eine solche Subventionierungspolitik müßten die Kommunisten in Baugen ablehnen. Wir fordern, daß entgegen den brutalen Willkürmethoden der kapitalistischen Nationalisierung die Inbetriebnahme und Wiedereinstellung durchgeführt wird.

Der Regierungsvortrag gibt in einer Erklärung die objektive Berechtigung des Antrages zu. Er sei jedoch „überholt“, da nach langen Verhandlungen eine anderweitige Verwendung des Betriebes geplant sei, die allen brotlos gewordenen Arbeitern und Angestellten wieder Beschäftigung geben soll. Gewisses könne man jedoch nicht sagen. Die Regierung habe also alles getan, was der kommunistische Antrag von ihr fordere.

Der sozialdemokratische Redner betont, daß es allen Anschein habe, als ob die Firma den Betrieb gar nicht wieder aufnehmen will, dabei sei die Firma gut beschäftigt. Der Antrag wird dem Ausschuss B überwiesen. In gemeinsamer Beratung werden die Statutkapitel „Bergakademie Freiberg“ und „Oberbergamt und Bergämter“ und der kommunistische Antrag, betreffend Lohnklasseneinstufung der Bergarbeiter nach dem ReichsKnappschichtgesetz gemeinsam behandelt.

#### Genosse Schreiber

wendet sich gegen den Antrag des Ausschusses, der die Ablehnung des kommunistischen Antrages vorschlägt und begründet den Wendenantrag, der die Regierung ersucht, beim Reichsarbeitsminister die Einstufung der jüdischen Knappschichtsteuer in die 5. Lohnklasse zu vertreten. Wesentlich ist, daß die Erhöhungen zum Kapitel „Bergämter“, die im Ausschuss bewilligt worden sind, ein Eingeständnis darstellen, daß die kommunistischen Forderungen durchaus berechtigt sind. Interessant ist, daß bestimmte Beamte, die sich durch die Enthüllung der herrschenden Verhältnisse getroffen fühlen, sich in wüster Kommunistenheererei ergötzen. Die Kommunisten werden dafür sorgen, daß diesen Leuten das Handwerk gelegt wird. Die Berginspektion darf die Bergarbeiter nicht mehr zulassen und hat mehr als je die Pflicht, die Werte aus ihrer Sicherheit scharf zu kontrollieren im Interesse des Schutzes der Bergarbeiter. Der kommunistische Wendenantrag wird gegen die Stimmen der Kommunisten, Sozialdemokraten und Nationalsozialisten abgelehnt, die „allsozialistischen“ Gewerkschaften stimmen mit den Bürgern gegen diesen Antrag! Die Statutkapitel werden genehmigt. Ein sozialdemokratischer Antrag wendet sich gegen die angestrebte Verlängerung der Schutzfrist für Werke der bildenden Kunst, Literatur und Musik und jede Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes auf dem Gebiete des Urheberrechts.

#### Genosse Wölcher

erinnert an die Bedeutung der Buchausstellung in Leipzig und an die Jahresschauausstellung „Das Papier“, die auch „Das Buch“ propagiert. Die Motive hierzu sind natürlich verschieden. Andererseits geht der Kampf gewisser Kreise gegen das Buch für das Volk verkehrt vor. Die Kommunisten sind der Meinung, daß für das gute Buch überhaupt keine Schutzfrist bestehen sollte, um dieses den breiten Schichten billig zugänglich zu machen. Die Forderung nach Heraushebung der Schutzfrist wird nicht in erster Linie von der Masse der Schriftsteller und Künstler, sondern von großen Verlegerfirmen mittels besserer Ausbeutung der Werke erhoben werden. Diese Verleger haben die besten Dichter zu ihren Lebzeiten hungern lassen und wollen jetzt die wertvollsten Schöpfungen durch Verwertung den Massen vorenthalten. Das ist natürlich auch ein Schlag gegen den Schöpferwillen des Künstlers. Wir stimmen dem sozialdemokratischen Antrag zu. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Die Wendenfrage

hatte die kommunistische Fraktion zur Stellung eines Antrages und einer Anfrage veranlaßt, die Genosse Kerner begründet. Er führt aus, daß im Interesse der wendischen Arbeiter, Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden dafür gefordert werden muß, daß an Stelle einer Wendenpolitik, die das Anwachsen der sozialistisch-nationalistischen Sozialbewegung der großkapitalistischen schichtnationalistischen Führer der wendischen Minorität begünstigt und großbürgerlichen Führer der wendischen Minorität begünstigt und andererseits Pläne zur politischen und kulturellen Unterdrückung der Wenden reifen läßt. Hinter dem Kampf um die Erhaltung der eigenen Kultur steht der Kampf um die soziale Stellung der notleidenden wendischen Mittelschichten. Wir verurteilen, daß der wendisch sprechenden arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit gegeben wird, die ihrem Volkstum eigentümlichen und nützlichen sprachlichen und kulturellen Werte zu erhalten und zu entwickeln. Außerdem fordern wir die Beilegung aller Nachteile, die der wendisch sprechenden Bevölkerung

infolge ihrer geographischen Einseitigkeit in deutschsprachigen Gebieten entstehen. Die Kommunisten fordern deshalb, daß die Regierung dafür Sorge tragen muß, daß alle Behörden im wendischen Sprachgebiet neben der deutschen Sprache die wendische als Verkehrssprache mit der Bevölkerung benagen. Verstöße sollen bestraft werden. Im Schulunterricht soll die wendische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt werden und die deutsche Sprache als Lehrfach im Schulplan zu führen. Jede politische und soziale Unterdrückung der wendischen Bevölkerung seitens der Behörden ist aufs Schmerzlichste zu bestrafen.

Genosse Kerner betont, daß, wenn die Bürgerlichen ihr Gebete von dem Schutze der Erhaltung einer nationalen Kultur nicht allzu offen entlarven wollen, müßten sie diesem kommunistischen Antrage zustimmen.

Der Regierungsvortrag behauptet, daß die Wenden nicht unterdrückt würden und daß ihre Wünsche erfüllt worden seien. Die kommunistischen Forderungen seien deshalb „überflüssig“. Ein bürgerlicher Antrag auf sofortige Schlichterberatung (zur Abwägung!) wird von Kommunisten und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Sozialdemokrat Wehle widerspricht der Behauptung, daß keine Unterdrückungsabsichten beständen. Er weist darauf hin, daß in einem Vortragsabend des Heimatdienstes

## Strafgesetzbuch und Proletariat

Weitere Bestimmungen gegen die politische Betätigung des Proletariats.

Von Felix Halle.

V.

Aus den Bestimmungen über Angriffe gegen verfassungsmäßige Körperschaften ist schon erwähnt (s.ergl. Arbeiterstimme Nummer 140 vom 18. Juni 1927), daß viele nach der demokratischen Verfassung lebenswichtigen Staatsorgane der bürgerlichen Republik im § 99 des Entwurfs strafrechtlich schwächer geschützt sind als der Reichspräsident. Der § 100 des Entwurfs von 1927, der die einzelnen Mitglieder dieser parlamentarischen Körperschaften vor Verleumdung schützen soll, enthält wieder den Begriff des besonders schweren Falles. Die Straflosigkeit der Konterrevolutionäre, die 1920 beim Kapp-Putsch die Nationalversammlung und verschiedene Landesparlamente auseinanderprengten, zeigt, daß es für die Anklagebehörden und Richter des gegenwärtigen Staates besonders schwere Fälle bei Konterrevolutionären überhaupt nicht gibt, die Verleumdung vielmehr den proletarischen Beschuldigten vorbehalten bleibt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden daher keinen Schutz für die parlamentarischen Vertreter des wertvollen Volkes bedeuten, sie können vielmehr gegen proletarische Abgeordnete im Interesse der Konterrevolution mißbraucht werden.

§ 101 des Entwurfs von 1927 will die öffentliche Verleumdung der republikanischen Staatsform, der verfassungsmäßigen Körperschaften sowie die Beschimpfung oder Verleumdung der Reichs- oder Landesregierung mit Gefängnis bis zu fünf (5) Jahren bestrafen. Der § 165 des Entwurfs von 1927 will die Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben sowie die Verletzung von Hoheitszeichen bis zu zwei Jahren bestrafen oder mit Geldstrafe belegen. Ebenso wird bestraft werden, wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen des Reiches oder eines Landes absichtlich beschädigt, zertrübt, beleidigt oder unentgeltlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt. Die Vorschriften der §§ 101 und 165 sind den Bestimmungen des Republikstrafgesetzbuches nachgebildet und stellen ein Gegenstück für den Majestätsbeleidigungsparagraphen der Monarchie dar. Charakteristisch für den Geist, aus dem der Entwurf 1927 entstanden ist, ist der § 102, der bestimmt, daß nicht nur die Angriffe auf verfassungsmäßige Körperschaften, sondern auch bei Ehrenverletzungen der obersten Beamten und Körperschaften der bürgerlichen Republik als Nebenfolge — ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe — dem Täter die Amtsunfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden kann, eine Bestimmung, die dazu führen würde, proletarische Abgeordnete, Redakteure und Parteifunktionäre, die im politischen Kampf scharf hervortreten, ihres Stimmrechts beziehungsweise ihrer Mandate zum Reichstag oder zu den Landtagen, Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen zu berauben.

Der 4. Abschnitt des besonderen Teiles des Entwurfs handelt über Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen. Die Verurteilung des demokratischen Wählerrechts ist wegen angenommenen Wahlbetruges zu 15 Monaten Gefängnis durch das Landgericht Aurich auf Denunziation von nationalsozialistischer Seite hin, ist ein Beispiel, wie Richter des jetzigen Staates gegen das wertvolle Volk und auch gegen Angehörige republikanischer Parteien auf Grund von Geheißbestimmungen vorgehen, die angeblich alle Parteien gleichmäßig schützen sollen. Als Schutz gegen einen konterrevolutionären Wahlerror können daher auch die vom Entwurf 1927 vorgeschlagenen Stimmen keineswegs angelehnt werden. Beim Fortbleiben der jetzigen Gerichtsverfassung würden sie in der Mehrzahl der Fälle nur gegen Angehörige der Linksparteien praktische Anwendung finden.

Der 5. Abschnitt des besonderen Teiles des Entwurfs „Störung der Beziehung zum Ausland“ enthält unter § 112 unter der Überschrift „Hochverräterliche Angriffe gegen einen ausländischen Staat“ die Bestimmung, daß die hochverräterliche Handlung gegen einen ausländischen Staat, die auf deutschem Boden begangen wird, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft wird. Voraussetzung für die Verfolgung und Strafbarkeit ist die Verübung der Gegenleistung, die schon zur Zeit der Begehung der Tat gegeben sein muß. Das deutsche Proletariat ist nach den Vorankündigungen der Jahre 1918/19, in denen auf deutschem Reichsgebiet Kriegsrückstellungen in erheblichem Umfang von konterrevolutionären Emigranten gegen Sowjetrußland mit Unterstützung deutscher Behörden getätigt worden sind (zum Beispiel des Bandenführers Kowaloff). Überzeugt, daß eine solche Strafbestimmung, selbst wenn sie in das Gesetz hineingelassen wird, von den Behörden der bürgerlichen Republik gegen die konterrevolutionären Feinde des Arbeiter- und Bauernstaates niemals mit praktischer Wirkung angewandt werden wird.

Während die sozialdemokratischen Führer und die bürgerlichen Faschisten bei ihren Ankündigungen mit der Verheißung: „Nie wieder Krieg“ und mit Hinweisen auf den Vortrags-Vortrag, den Völkerbund und die kommende Abdrückung neuer Inkongruenzen über den Friedenswillen der imperialistischen Mächte zu

einem großkapitalistischen Propagandaunternehmen, das unter anderem auch sozialdemokratische Referenten für Vorträge in seinem Sinne bezahlte! ein Herr Lauterbach die Unterdrückung der Wenden gelordert habe

im Hinblick auf den in Kürze kommenden Krieg gegen Sowjetrußland, an dem auch Deutschland beteiligt sein würde.

Der Antrag wird dem Rechtsausschuß überwiesen.

Zu gemeinsamer Beratung werden Anträge, die sich mit den Fragen des Verkehrs beschäftigen, behandelt, so ein Antrag der Volkspartei, der einen besseren Verkehr nach dem Mitteln Gebirge wünscht, ein Wunsch auf Errichtung eines Bahnhofs in Schöna-Chemnitz, weiter ein Antrag, der sich gegen eine Aufstellung von Warenautomaten in den Eisenbahnwagen wendet. Die Anträge werden den Ausschüssen überwiesen. Es folgt die zweite Beratung des kommunistischen Antrages gegen die Abbaumassnahmen der Reichsbahn. Der Ausschuss hat sich den kommunistischen Argumenten nicht verschließen können. Er schlägt vor, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß sie alle geeigneten Schritte unternimmt, daß die Reichsbahnaktionengesellschaft die beschlossenen Abbaumassnahmen rückgängig macht.“

Genosse Siegel beantragt hierzu, daß in den Antrag eingefügt wird „und gegen jeden weiteren Abbau Einspruch zu erheben“. Dieser Zusatzantrag wird abgelehnt, der Antrag selbst aber einstimmig angenommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Donnerstag den 23. Juni, 11 Uhr.

ermenden verüben, halten es die Behörden der deutschen Republik für notwendig, die Wehrmacht der bürgerlichen Republik gegen pazifistische oder revolutionäre Beeinflussung mit höheren Strafen zu schützen, als sie nach den Gelehen des preußischen Militäristaates angebroht waren. Der § 118 Absatz 1 des Entwurfs von 1927 droht für „Aufwiegelung von Soldaten“ Gefängnis, das heißt eine Freiheitsstrafe bis zu fünf (5) Jahren an, während das geltende Strafrecht, das von dem kaiserlichen Deutschland übernommen wurde, Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren als ausreichend ansieht. Auch im § 119 des Entwurfs von 1927, der die Verletzung zur Fahnenflucht und die Erleichterung der Fahnenflucht behandelt, ist die Strafe gegenüber der Strafbestimmung des geltenden Strafrechtbuches von drei Jahren auf fünf (5) Jahre erhöht worden. Sowohl § 118 Absatz 1 wie § 119 Absatz 3 des Entwurfs 1927 drohen für Kriegszeitern erhöhte Bestrafungen an und schaffen den sehr aktuellen Begriff einer „Zeit, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruchs eines Krieges militärische Vorbereitungen getroffen werden.“

Ferner wird sowohl im § 116 und § 117 mit dem Begriff des besonders schweren Falles gearbeitet und werden hier sogar Zuchthausstrafen bis zu fünf (5) Jahren ausgeworfen. Das Proletariat, insbesondere die SPD-Arbeiter, können dem Strafgesetzbuch von 1927 entnehmen, daß sich die hohen reaktionären Beamten der Republik nicht in den Friedensoffizieren bewegen, welche die Führer der SPD und der Demokraten im Proletariat und im Kleinbürgertum zu verbreiten suchen. Die reaktionäre Bureaukratie der deutschen Republik bereitet vielmehr ganz bewußt ein Strafgesetz vor, das dazu dienen soll, bei dem erwarteten neuen Kriegsausbruch jede pazifistische und jede revolutionäre Bewegung mit drakonischen Mitteln zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß in einer von dem Entwurf 1927 vorgesehene Strafbestimmung im § 153 die Aufwiegelung von Polizeibeamten und Gefangenensoldaten mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft wird, ein Zeichen, wie sehr die herrschende Klasse eine Beeinflussung der unteren Beamten durch das wertvolle Volk fürchtet. Vom proletarischen Standpunkte aus muß gegen diese Bestimmungen, wie sie die §§ 118, 119 und 153 des Entwurfs von 1927 verlangen, im allgemeinen und insbesondere aber gegen die Verschärfung der Strafen gegenüber dem geltenden Recht mit Entschiedenheit angekämpft werden.

## So sieht die USPD aus!

Gegen Nichtkandidat. — Für Kinderarbeit. — Gegen tarifmäßige Bezahlung.

Es ist leider Tatsache, daß die USPD-Führer in Sachen immer noch in den Gewerkschaften die Politik bestimmen und führenden Positionen innehaben. Das ist nur möglich, weil die Arbeiterklasse bisher noch nicht die Kraft ausgebildet hat, diese Leute davonzujagen. Mit dem Hinweis auf ihre „alle“ gewerkschaftliche Tätigkeit gelingt es diesen Geistes immer noch hier und da Arbeiter irreführen.

Deshalb seien nachstehend einige Beispiele abgedruckt, wie es um die gewerkschaftlichen Grundzüge der USPD bestellt ist. In der Landtagsitzung vom 22. Juni stimmten die vier USPD-Abgeordneten gegen einen Antrag der Kommunisten, der verlangte,

„die Regierung zu ersuchen, beim Reichsarbeitsminister die Einstufung der jüdischen Knappschichtsteuer in die 5. Lohnklasse zu vertreten.“

Bei der Abstimmung über den Polizeierlass im Haus haltauschuß A am 17. Juni stimmte der Vertreter der USPD Abgeordneter Birch, gegen den Nichtkandidat bei der Polizei. Birch stimmte gegen folgenden Antrag der Kommunisten:

„die Regierung wird beauftragt, sofort anzuordnen, daß die Dienstleistung der Polizeibeamten, einschließlich Nachdienst 8 Stunden täglich nicht übersteigen darf. Alle Unterrichtsstunden müssen in der Dienstzeit abgehalten werden.“

Der kommunistische Antrag wurde infolge der Haltung der USPD abgelehnt. Die Polizeibeamten müssen sich also bei der USPD bedanken, wenn sie mit hungrigem Magen täglich 10 bis 12 Stunden Dienst abstruppen müssen.

Sogar für die Auslieferung der Kinder an die Großbauern hat die USPD gestimmt. Am 14. Juni stimmte die USPD im Haushaltauschuß A gegen den Antrag der Kommunisten:

„Auf den Staatsgütern ist jegliche Kinderarbeit zu verbieten.“ Wenn sogar auf den Staatsgütern die Kinderarbeit verboten bleibt, wird sie auf den Gütern der Junker erst recht in die Hölle schicken.

Die reformistischen Gewerkschaften der USPD sind nicht nur gegen den Nichtkandidat und für die Kinderarbeit, sondern sogar gegen die von den Gewerkschaften erlangten Tarife. Bei der Beratung des Kapitels Reichsversicherung und Reichsversicherung im Haushaltauschuß A am 14. Juni stimmte die USPD gegen folgenden Antrag des Genossen Wölcher:

„Angestellte und Kassenhilfsangestellte bei den Versicherungsämtern haben ausnahmslos als Mindestgehalt die Höhe der Einsteuereinkommen zu erhalten.“

Das vorstehende Material muß von der Arbeiterklasse in den Gewerkschaften benutzt werden, um den Kampf für die Beilegung der USPD aus den Gewerkschaftspositionen zu verschärfen.